

und in anderen Städten sind bereits Ansätze für eine solche Tätigkeit der Komitees für Familienpolitik zu erkennen. Es ist notwendig, diese Erfahrungen zu verfolgen und sie für die schrittweise Erarbeitung der besten Wege zur Familienförderung im Territorium auszuwerten.

Bei alledem ist zu beachten, daß dieses Komitee nicht in die Lage geraten darf, sich für die Probleme der Familienförderung im Territorium allein verantwortlich zu sehen. Alle notwendigen grundsätzlichen Entscheidungen müssen von der Volksvertretung und ihrem Rat ausgehen. Sache des Rates ist es, die Durchführung dieser Entscheidungen zu organisieren. Diese Leitungsaufgaben dürfen nicht einem Komitee oder Beirat übertragen werden, weil dies zur unzulässigen Einschränkung der Verantwortung der gewählten örtlichen Staatsorgane führen und mit Sicherheit auch das Komitee oder den Beirat überfordern würde.

Das stellt auch der Entwurf des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe eindeutig klar. Die Verantwortung für diese Fragen ergibt sich folgerichtig aus der Gesamtverantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe für die Entwicklung des Lebens der Bürger im Territorium. In den §§ 33 Abs. 1 und 46 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ist zudem im Zusammenhang mit ihren Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens festgelegt, daß sie die Entwicklung der sozialistischen Familie fördern. Es wäre jedoch zu überdenken, ob nicht der Klarheit wegen in der endgültigen Fassung des Gesetzes die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte für die Verwirklichung der sozialistischen Familienpolitik ausdrücklich festgelegt und sichtbarer hervorgehoben werden sollte. Damit würde auch in dieser Frage die Übereinstimmung des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe mit dem Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16. Oktober 1972 (GBl. I S. 253) hergestellt werden, das in § 7 festlegt, daß der Ministerrat für die planmäßige Entwicklung der sozialistischen Familienpolitik verantwortlich ist.

Zur Mitwirkung der Gerichte bei der Leitung der Familienpolitik im Territorium

Die Gerichte sind diejenigen Staatsorgane, die vor allem durch die Ehescheidungsverfahren in besonderer Weise mit den Problemen der Familienentwicklung konfrontiert werden. Sie müssen über den Fortbestand der Gemeinschaft von kleinen und großen Familien, von jungen und langjährigen Ehen bei Bürgern mit verschiedenem Bildungsstand und Einkommen, unterschiedlichen Anschauungen usw. entscheiden.

Die Richter in Schwerin haben ihre Mitarbeit im Komitee für Familienpolitik als für die gerichtliche Tätigkeit sehr wichtig eingeschätzt. Sie erhalten dadurch bessere Einsichten in die Familienentwicklung im Territorium insgesamt und bleiben vor Einschätzungen und Verallgemeinerungen allein aus der Sicht der Konflikte bewahrt. Die Kenntnisse aus dem Komitee helfen den Richtern bei der richtigen Betrachtung des Einzelfalls sowie bei der Gewinnung der richtigen Ansatzpunkte für die analytische Tätigkeit bis hin zu einer effektiven Berichterstattung vor der örtlichen Volksvertretung. Die aktive Mitwirkung der Familienrichter ist aber auch für die Tätigkeit des Komitees sehr wichtig; sie wird es in noch stärkerem Maße werden, wenn nicht lediglich die Probleme kinderreicher Familien, sondern die der Gesamtentwicklung der Familienbeziehungen Gegenstand der Arbeit des Komitees werden.

Trotz der guten Arbeit des Komitees und der Mitwir-

kung der Richter ist aber in Schwerin kein Rückgang der Ehescheidungsklagen zu verzeichnen. Darin liegt jedoch u. E. keinerlei Hinweis für einen evtl. zu geringen Nutzen der Arbeit des Komitees. Bei allen Fragen, die die Beziehungen in der Familie, also insbesondere die Stabilität der Ehe, die Haltung zum Kind, den Zusammenhang zwischen Familie und Beruf, zwischen Familie und Arbeitskollektiv betreffen, sind positive Veränderungen so schnell nicht zu erwarten. Hier geht es um die Gestaltung langfristiger Prozesse, in denen auch erneut Widersprüche auftreten können, die bestimmte Probleme u. U. zeitweilig auch vergrößern./15/

In der Aussprache am Bezirksgericht spielte auch die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in Eheverfahren, von denen Kinder betroffen sind, eine große Rolle. Die Beratung ergab, daß es notwendig ist, in den Betrieben generell der Familienentwicklung mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Das ist insbesondere eine Sache der Brigaden. Wenn im Betrieb eine Atmosphäre der bewußten Anteilnahme an der Partnerwahl, an der Entwicklung der Einstellung zum Kind besteht, so daß der Mut zum Kind gestärkt werden kann, Erfahrungen in der Familienerziehung ausgetauscht und alle betrieblichen Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen voll eingesetzt werden, dann sind damit wichtige Voraussetzungen gegeben, um in Konfliktfällen evtl. beraten, helfen und auch erzieherischen Einfluß ausüben zu können.

Außerdem braucht das Gericht Helfer, die die Bedingungen im Betrieb näher kennen. In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, an wen sich das Gericht, das über einen Ehekonflikt zu entscheiden hat, wenden sollte: an die Kaderabteilung, den Meister, den Brigadier oder an die Gewerkschaft. Dieses Problem hängt eng mit der Effektivität der gerichtlichen Tätigkeit zusammen. Dazu läßt sich gegenwärtig so viel sagen: Grundsätzlich muß das Gericht die Möglichkeit haben, sich zu beraten, ob der Ehekonflikt an gesellschaftliche Kräfte herangetragen werden sollte und welche Kräfte dafür ggf. in Betracht kämen. Die wichtigste Voraussetzung für eine erfolgversprechende Einflußnahme ist, daß zwischen dem betreffenden Ehegatten und der Brigade, dem Brigadier oder einem anderen Mitglied des Kollektivs ein guter Kontakt besteht.

Es dürften vor allem Schöffen, Abgeordnete oder Mitglieder des Komitees für Familienpolitik sein, mit denen das Gericht zur Lösung dieses Problems eng zusammenarbeiten sollte. Mit ihnen kann es über die Möglichkeiten und Wege, über die in Betracht kommenden Bürger oder auch gesellschaftlichen Organe im Betrieb beraten und die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte konkret organisieren. Zusammen mit diesen Kräften könnte das Gericht, ausgehend von bestimmten konkreten Problemen, auch Hinweise im Interesse der Veränderung von Haltungen, Anschauungen und Gewohnheiten im Betrieb oder einzelnen Brigaden geben, wenn es notwendig erscheint.

In vielen Betrieben muß für die Entwicklung eines solchen Zusammenwirkens der Gerichte mit den gesellschaftlichen Kräften noch der Boden bereitet werden. Ihnen könnte das Komitee für Familienpolitik ebenfalls wertvolle Hilfe und Anregungen vermitteln und so zur Zusammenführung aller in unserer Gesellschaft vorhandenen Kräfte im Interesse der einheitlichen Verwirklichung der sozialistischen Familienpolitik beitragen.

/15/ Für Schwerin muß z. B. damit gerechnet werden, daß die Geburtenrate etwas stärker als allgemein zurückgeht, weil dort — wie im Norden der DDR überhaupt — bisher mehr Kinder geboren wurden, nunmehr aber wohl eine Angleichung an den Republikdurchschnitt erfolgt.